

# Preisblatt zur Lieferung von Fernwärme

für Privat- und Gewerbekunden der Stadtwerke Speyer GmbH (SWS); gültig ab 01.01.2021



## 1. Preise für die Wärmeversorgung

- Das Entgelt für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich zusammen aus:
  - dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 2
  - dem Grundpreis für die ersten 15 kW gemäß Ziffer 3
  - dem Jahresleistungspreis für jede weitere kW gemäß Ziffer 4
  - dem Verrechnungspreis gemäß Ziffer 5
- Der Grundpreis, der Jahresleistungspreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- Zu den in den Ziffern 1 bis 5 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel. Er bildet sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$AP = AP_0 \times (CO_2/CO_{2^0} \times 0,13 + SK/SK_0 \times 0,135 + W/W_0 \times 0,12 + 0,615)$$

In dieser Formel bedeuten:

**AP** = neu errechneter Arbeitspreis in Cent/Kilowattstunde

**AP<sub>0</sub>** = Basisarbeitspreis: 5,35 Cent/Kilowattstunde

**CO<sub>2</sub>** = neuer CO<sub>2</sub>-Preis in Euro je Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent

Der CO<sub>2</sub>-Preis basiert auf den Settlement-Preisen des kontinuierlichen Handels des European Emission Allowances Futures (EUA). Die Preise für das Produkt „EEX EUA Futures“ werden handelstäglich von der EEX veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der EEX derzeit unter <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/terminmarkt> (Auswahl „EEX EUA Futures“) veröffentlichten Preise.

Für die Preisbildung zum 1. Januar entspricht der neue CO<sub>2</sub>-Preis dem Durchschnitt der handelstäglich veröffentlichten CO<sub>2</sub>-Preise für die Monate April bis Juni des der Preisbildung jeweils vorangehenden Kalenderjahres.

**CO<sub>2</sub><sup>0</sup>** = Basis-CO<sub>2</sub>-Preis: 21,64 Euro je Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent

Der Basis-CO<sub>2</sub>-Preis entspricht dem Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Preise für die Monate April bis Juni 2020.

**SK** = neuer Wert für den Steinkohleindex

Der Index der Einfuhrpreise für Steinkohle (Steinkohleindex) wird monatlich vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 8.1: Preisindizes für die Einfuhr unter der laufenden Nummer 104 veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Einfuhrpreisindex-Ausfuhrpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Einfuhrpreisindex-Ausfuhrpreisindex/_inhalt.html) unter dem Reiter Publikationen/Preisindizes für die Einfuhr veröffentlichten Preise.

Für die Preisbildung zum 1. Januar entspricht der neue Wert für den Steinkohleindex dem Durchschnitt der Indizes der Einfuhrpreise für Steinkohle (Basisjahr 2015 = 100) für die Monate April bis Juni des der Preisbildung jeweils vorangehenden Kalenderjahres.

**SK<sub>0</sub>** = Basiswert für den Steinkohleindex: 95,0

Der Basiswert für den Steinkohleindex entspricht dem Durchschnitt der Indizes der Einfuhrpreise für Steinkohle für die Monate April bis Juni 2020.

**W** = neuer Wert für den Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Umlage) wird vom Statistischen Bundesamt im Rahmen des Verbraucherpreisindex monatlich veröffentlicht.

Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html) unter dem Reiter Tabellen/Verbraucherpreisindex veröffentlichten Werte.

Für die Preisbildung zum 1. Januar entspricht der neue Wert für den Wärmepreisindex dem Durchschnitt der Werte des Wärmepreisindex (Basisjahr 2015 = 100) für die Monate Juli bis Juni aus den der Preisbildung jeweils vorangehenden Kalenderjahren.

**W<sub>0</sub>** = Basiswert für den Wärmepreisindex: 96,8

Der Basiswert für den Wärmepreisindex entspricht dem Durchschnitt der Werte des Wärmepreisindex für die Monate Juli 2019 bis Juni 2020.

## Berechnung des aktuellen Arbeitspreises zum 01.01.2021

Der Arbeitspreis für die Versorgung mit Fernwärme ergibt sich durch das Einsetzen verschiedener Werte in die Preisänderungsformel. Im Folgenden haben wir Ihnen das Vorgehen der Berechnung in drei Schritten erläutert.

### 1) Ermitteln der Folgewerte der formelrelevanten Preisbestandteile

#### a) Neuer CO<sub>2</sub>-Preis

Der CO<sub>2</sub>-Preis zum 01.01.2021 berechnet sich als Durchschnittswert der handelstäglich von der EEX veröffentlichten CO<sub>2</sub>-Preise der Monate April 2020 bis Juni 2020.

April 2020	CO <sub>2</sub> -Preis	Mai 2020	CO <sub>2</sub> -Preis	Juni 2020	CO <sub>2</sub> -Preis
01.04.2020	17,43 €/to	01.05.2020	19,34 €/to	01.06.2020	21,33 €/to
02.04.2020	18,42 €/to	04.05.2020	19,72 €/to	02.06.2020	22,42 €/to
03.04.2020	18,33 €/to	05.05.2020	19,46 €/to	03.06.2020	22,43 €/to
06.04.2020	20,77 €/to	06.05.2020	19,38 €/to	04.06.2020	22,56 €/to
07.04.2020	20,89 €/to	07.05.2020	19,91 €/to	05.06.2020	23,59 €/to
08.04.2020	21,53 €/to	08.05.2020	19,73 €/to	08.06.2020	23,05 €/to
09.04.2020	21,46 €/to	11.05.2020	19,44 €/to	09.06.2020	22,82 €/to
13.04.2020	21,46 €/to	12.05.2020	18,89 €/to	10.06.2020	23,25 €/to
14.04.2020	20,18 €/to	13.05.2020	19,04 €/to	11.06.2020	22,61 €/to
15.04.2020	19,64 €/to	14.05.2020	19,20 €/to	12.06.2020	22,35 €/to
16.04.2020	21,31 €/to	15.05.2020	19,54 €/to	15.06.2020	22,51 €/to
17.04.2020	22,08 €/to	18.05.2020	20,71 €/to	16.06.2020	23,13 €/to
20.04.2020	21,76 €/to	19.05.2020	20,33 €/to	17.06.2020	23,10 €/to
21.04.2020	20,23 €/to	20.05.2020	21,63 €/to	18.06.2020	24,80 €/to
22.04.2020	21,04 €/to	21.05.2020	21,55 €/to	19.06.2020	24,49 €/to
23.04.2020	21,41 €/to	22.05.2020	21,77 €/to	22.06.2020	24,86 €/to
24.04.2020	21,12 €/to	25.05.2020	21,96 €/to	23.06.2020	25,73 €/to
27.04.2020	20,66 €/to	26.05.2020	21,97 €/to	24.06.2020	25,72 €/to
28.04.2020	20,59 €/to	27.05.2020	21,70 €/to	25.06.2020	25,50 €/to
29.04.2020	20,57 €/to	28.05.2020	21,62 €/to	26.06.2020	25,05 €/to
30.04.2020	19,94 €/to	29.05.2020	21,76 €/to	29.06.2020	26,94 €/to
				30.06.2020	27,27 €/to
<b>Durchschnittswert der Preise für die Monate April bis Juni 2020</b>					<b>21,64 €/to</b>

$$CO_2 = 21,64 \text{ Euro/Tonne}$$

#### b) Neuer Wert für den Steinkohleindex

Der Wert für den Steinkohleindex zum 01.01.2021 berechnet sich als Durchschnittswert der Monate April 2020 bis Juni 2020.

$$SK = \frac{97,4 + 93,4 + 94,2}{3} = 95$$

#### c) Neuer Wert für den Wärmeindex

Der Wert für den Wärmeindex zum 01.01.2021 berechnet sich als Durchschnittswert der Monate Juli 2019 bis Juni 2020.

$$W = \frac{96,7 + 96,9 + 97 + 97 + 96,9 + 96,8 + 96,9 + 97 + 97 + 96,8 + 96,5 + 96,1}{12} = 96,8$$

### 2) Basiswerte (sog. 0-Werte) der formelrelevanten Preisbestandteile

Bezeichnung	Kürzel	Basiswert
Basiswert für den Arbeitspreis	$AP_0$	5,35 Cent/kWh
Basiswert für den CO <sub>2</sub> -Preis	$CO_{2,0}$	21,64 Euro/Tonne
Basiswert für den Steinkohleindex	$SK_0$	95,0
Basiswert für den Wärmeindex	$W_0$	96,8

### 3) Einsetzen der Folge- und Basiswerte in die Preisänderungsformel für den Arbeitspreis

$$AP = 5,35 \times (21,64/21,64 \times 0,13 + 95,0/95,0 \times 0,135 + 96,8/96,8 \times 0,12 + 0,615)$$

$$AP = 5,35 \text{ Cent/kWh (netto)}$$

### 3. Grundpreis für die ersten 15 kW

Der Grundpreis für die ersten 15 kW ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung. Der Grundpreis für die ersten 15 kW ist ein Sockelbetrag und unterliegt keiner Preisänderungsformel. Sollten sich die Kosten der SWS für die Wärmelieferung derart ändern, dass der Sockelbetrag diesen nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, kann der Betrag seitens SWS den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Bei einer über 15 kW hinausgehenden Leistung fällt für jede weitere kW zusätzlich der Jahresleistungspreis gemäß Ziffer 4 an.

Der Grundpreis für die ersten 15 kW beträgt derzeit 268,91 Euro/Jahr netto (**320,00 Euro/Jahr brutto**).

### 4. Jahresleistungspreis für jede weitere kW

Der Jahresleistungspreis für jede weitere kW ist ein verbrauchsunabhängiges Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung. Der Jahresleistungspreis für jede weitere kW ist ein variabler Preis und errechnet sich anhand der nachstehenden Preisänderungsformel.

Er bildet sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres neu.

$$LP = LP_0 \times (L/L_0 \times 0,35 + I/I_0 \times 0,35 + 0,3)$$

In dieser Formel bedeuten:

- LP** = neu errechneter Jahresleistungspreis für jede weitere kW in Euro/KW und Jahr  
**LP<sub>0</sub>** = Basiswert für den Jahresleistungspreis für jede weitere kW: 30,74 Euro/kW und Jahr  
**L** = neuer Wert für den Lohn

Als Lohn ist das Monatsentgelt eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 8, Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V) in der jeweils gültigen Fassung einschließlich Sonderzahlung und vermögenswirksamer Leistung maßgebend. Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Entgeltgruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet. Die Sonderzahlung entspricht der Höhe eines Monatsentgelts der Entgeltgruppe 8, Stufe 1 und wird mit einem Anteil von 1/12 auf das Monatsentgelt angerechnet.

Die vorgenannten Entgelte werden durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit dem jeweils gültigen TV-V veröffentlicht und ergeben sich derzeit nach § 6 Abs. 1 des gültigen TV-V, ausgewiesen in Anlage 2 zu diesem TV-V. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website der VKA derzeit unter <https://www.vka.de/tarifvertraege-und-richtlinien/tarifvertraege/tv-v> entsprechend veröffentlichten Entgelte.

- L<sub>0</sub>** = Basiswert für den Lohn: 3.739,13 Euro

Der Basiswert für den Lohn entspricht dem ab 1. März 2020 gültigen Monatsentgelt eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 8, Stufe 1 des TV-V in der in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrages vom 18. April 2018 einschließlich Sonderzahlung und vermögenswirksamer Leistung auf der Grundlage der im Tarifvertrag geltenden durchschnittlichen Arbeitszeit von 39 Stunden/Woche und einer Urlaubszeit von 30 Tagen.

- I** = neuer Wert für den Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex wird monatlich vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17 - Preise, Reihe 2: Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise), Tabelle 1.1 Aktuelle Ergebnisse unter der laufenden Nummer 3, veröffentlicht. Maßgeblich sind die im Internet auf der Website des Statistischen Bundesamtes derzeit unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html) unter dem Reiter Publikationen/Erzeugerpreise gewerblicher Produkte veröffentlichten Preise.

Für die Preisbildung zum 1. Januar entspricht der neue Wert für den Investitionsgüterindex dem Durchschnitt der Werte des Investitionsgüterindex (Basisjahr 2015 = 100) für die Monate Juli bis Juni aus den der Preisbildung jeweils vorangehenden Kalenderjahren.

Als Jahresdurchschnittswert des Investitionsgüterindex wird jeweils mindestens der Basiswert für den Investitionsgüterindex berechnet.

- I<sub>0</sub>** = Basiswert für den Investitionsgüterindex: 105,2

Der Basiswert für den Investitionsgüterindex entspricht dem Durchschnitt der Monate Juli 2019 bis Juni 2020.

## Berechnung des aktuellen Jahresleistungspreises für jede weitere kW zum 01.01.2021

Der Jahresleistungspreis für jede weitere kW ergibt sich durch das Einsetzen verschiedener Werte in die Preisänderungsformel. Im Folgenden haben wir Ihnen das Vorgehen der Berechnung in drei Schritten erläutert.

### 1) Ermitteln der Folgewerte der formelrelevanten Preisbestandteile

#### a) Neuer Wert für den Lohn

Der Wert für den Lohn zum 01.01.2021 ist das Monatsentgelt eines Arbeitnehmers der Entgeltgruppe 8, Stufe 1 TV-V in der Fassung des 13. Änderungstarifvertrages vom 18. April 2018 mit Gültigkeit ab 1. März 2020 einschließlich Sonderzahlung und vermögenswirksamer Leistung.

Die Sonderzahlung entspricht der Höhe eines Monatsentgelts und wird anteilig auf das Monatsentgelt angerechnet.

$$L = 3.439,24 + \frac{3.439,24}{12} + 13,29 = 3.739,13 \text{ Euro}$$

#### b) Neuer Wert für den Investitionsgüterindex

Der Wert für den Investitionsgüterindex zum 01.01.2021 ergibt sich als Durchschnittswert der Monate Juli 2019 bis Juni 2020.

$$I = \frac{104,7 + 104,8 + 104,8 + 104,9 + 104,9 + 104,9 + 105,5 + 105,6 + 105,6 + 105,7 + 105,7 + 105,8}{12} = 105,2$$

### 2) Basiswerte (sog. 0-Werte) der formelrelevanten Preisbestandteile

Bezeichnung	Kürzel	Basiswert
Basiswert für den Leistungspreis	$LP_0$	30,74 Euro/ kW und Jahr
Basiswert für den Lohn	$L_0$	3.739,13 Euro
Basiswert für den Investitionsgüterindex	$I_0$	105,2

### 3) Einsetzen der Folge- und Basiswerte in die Preisänderungsformel

$$LP = 30,74 \times (3.739,13/3.739,13 \times 0,35 + 105,2/105,2 \times 0,35 + 0,3) = 30,74 \text{ Euro/kW und Jahr}$$

## 5. Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das verbrauchsunabhängige Entgelt für die Bereitstellung der Messeinrichtung, die Ablesung und die Abrechnung. Der Verrechnungspreis richtet sich nach dem jeweils bereitgestellten Wärmehähler.

Zählergröße	Verrechnungspreis (netto) pro Jahr	Verrechnungspreis (brutto)* pro Jahr
1 – 30 kW	60,00 Euro	71,40 Euro
31 – 80 kW	144,00 Euro	171,36 Euro
81 – 140 kW	180,00 Euro	214,20 Euro
141 – 500 kW	240,00 Euro	285,60 Euro
501 – 1000 kW	360,00 Euro	428,40 Euro
ab 1001 kW	480,00 Euro	571,20 Euro

\*Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%

## 6. Weitere Preisregelungen

- 6.1. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 6.2. Sollte die EEX (nachfolgend: Institution) den nach den Preisformeln zu berücksichtigenden CO<sub>2</sub>-Preis (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 6.3. Sollte der VKA (nachfolgend: Institution) den nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Wert für den Lohn (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 6.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 6.5. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 6.6. Sollten sich die unmittelbaren Kosten der SWS für die Wärmelieferung derart ändern, dass die mittels Preisänderungsklausel mögliche Anpassung der Preise der Änderung nicht mehr ausreichend Rechnung trägt, ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die Vertragsanpassung kann in einem solchen Falle insbesondere durch Änderung der Basispreise und/oder der Faktoren der Preisänderungsklausel erfolgen.